

BVGer E-11/2020 vom 28. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-11_2020_d20191128

FR: TAF E-11/2020 du 28 novembre 2019

IT: TAF E-11/2020 del 28 novembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. November 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

E-11/2020 Seite 8 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Datum geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben – mit Ausnahme der noch nicht geborenen jüngsten Kinder – am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten. Die am (...) und am (...) geborenen Kinder werden in das Asylverfahren ihrer Eltern miteinbezogen.

E. 1.5

Soweit die Beschwerdeführenden in der Beilage zur Replik vom 5. Juli 2022 sinngemäss die Gewährung des S-Status beantragen (a.a.O. Ziff. 89 ff.), ist darauf nicht einzutreten, bildet doch die Gewährung beziehungsweise Nichtgewährung des vorübergehenden Schutzes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Antrag der Beschwerdeführenden, die Kinder seien zu einem Wegweisungsvollzug nach Armenien anzuhören, abzuweisen ist. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis besteht in ausländerrechtlichen Verfahren kein vorbehaltloser Anspruch auf persönliche Anhörung der Kinder, sondern eine Anhörung in angemessener Weise genügt. Die Interessen der Kinder konnten vorliegend durch ihre Eltern sowie die E-11/2020 Seite 9 Rechtsvertretung rechtsgenügend ins Verfahren eingebracht werden, womit die Anforderungen an eine angemessene Anhörung erfüllt sind (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/31 E. 5.2 f.).

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführenden ferner in formeller Hinsicht rügen, das SEM sei nicht auf die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen in Bezug auf Armenien eingegangen, sind sie nicht zu hören. Während die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 28. November 2019 noch von einer Wegweisung in die Ukraine ausging und ihre Ausführungen in Bezug auf Armenien kurz hielt, setzte sie sich in den Vernehmlassungen vom 9. April 2020 und vom 30. Mai 2022 eingehend insbesondere mit der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Armenien auseinander. Die Beschwerdeführenden hatten sodann hinreichend Gelegenheit, sich zu einer allfälligen Rückkehr nach Armenien zu äussern. Diese Gelegenheit nutzten sie auch und nahmen somit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör wahr, wie insbesondere die Eingaben vom 5. Juli 2022 sowie vom 8. Februar 2024 zeigen. Eine Kassation fällt damit ausser Betracht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

E-11/2020 Seite 10 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.01

f.). Ihrem Ehemann steht als ethnischer Armenier (und auch als Ehegatte beziehungsweise Vater von armenischen Staatsangehörigen) in Armenien eine erleichterte Einbürgerung offen, wobei kein Mindestaufenthalt im Land vorausgesetzt wird. Die Bedingungen für die Erlangung der Staatsbürgerschaft sind die Volljährigkeit, Arbeitsfähigkeit und Kenntnisse der armenischen Verfassung (vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Armenia, Citizenship, < <https://www.mfa.am/en/citizenship/> >; The Law of the Republic of Armenia on the Citizenship of the Republic of Armenia < https://legislationline.org/sites/default/files/documents/9f/Armenia_Law_Citizenship_1995am2013_en.pdf >, Art. 13, abgerufen am 12. April 2024). Die Kinder der Beschwerdeführerin verfügen – unabhängig von ihrem Geburtsort – gemäss Art. 11 des armenischen Bürgergesetzes über die armenische Staatsangehörigkeit (vgl. a.a.O. Art. 11).

E. 5.1

Das SEM begründet seinen Entscheid im Wesentlichen damit, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien unglaubhaft. Die in der Anhörung geltend gemachte Zwangseinberufung sowie die Inhaftierung des Beschwerdeführers hätten sie in der BzP nicht erwähnt. Ausserdem seien sie nach der Haft während fast eines Jahres an der gleichen Wohnadresse geblieben, obwohl der Beschwerdeführer damals weitere Vorladungen durch die Separatisten erhalten habe. Die angeblich drohende Bestrafung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Wehrdienstverweigerung sei legitim und daher nicht asylrelevant. Bei den durch die allgemeine Kriegslage hervorgerufenen Vorbringen (tätliche Übergriffe durch Separatisten und Söldner seit Februar 2015, Bombardierungen, Schiessereien) handle es sich nicht um gezielte Verfolgungsmassnahmen, weshalb diese ebenfalls nicht asylrelevant seien.

E. 5.2

Dem entgegen die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde im Wesentlichen, sie hätten ihre Vorbringen glaubhaft geschildert. Beispielsweise habe die Beschwerdeführerin realitätsnah beschrieben, wie sie auf der Strasse von Soldaten gestoppt und Opfer physischer Gewalt und insbesondere eines Vergewaltigungsversuchs geworden sei. Die Schilderungen des Beschwerdeführers betreffend die Razzia bei sich zuhause und die Umstände seiner Flucht seien detailliert und persönlich gefärbt. Als Wehrdienstverweigerer würde er vom ukrainischen Staat als Landesverräter und mutmasslicher Separatist angesehen. Aufgrund seiner ethnischen und regionalen Herkunft sowie des Umstandes, dass er sich weiterhin auf dem Territorium der von den Separatisten kontrollierten Gebiete aufgehalten habe, befürchte er eine Anklage wegen Hochverrats. Auch sonst wäre eine Bestrafung nicht rechtsstaatlich legitim, weil die Ukraine während den ersten vier Kriegsjahren weder den Ausnahme- noch den Kriegszustand erklärt habe, womit die Mobilisierungen gar keine hinlängliche rechtliche Grundlage gehabt hätten. Wegen der drohenden Inhaftierung des Beschwerdeführers würden die Beschwerdeführerin und ihre Kinder ohne Ernährer dastehen und in eine existentielle

Notlage geraten. Auch gegen den Wegweisungsvollzug nach Armenien würden mehrere Gründe sprechen. Die finanzielle Situation der Familie der Beschwerdeführerin sei prekär, weshalb ihre Familienmitglieder sie nicht unterstützen könnten. Diese seien dem Beschwerdeführer gegenüber überdies feindlich

E-11/2020 Seite 11 gesinnt und hätten ihn nie akzeptiert. Er könne nur wenig Armenisch, werde als «unechter Armenier» angesehen und hätte wegen der Kleinräumigkeit des Landes sowie wegen seiner Herkunft aus Bergkarabach mit zahlreichen Hürden im Alltag und insbesondere bei der Arbeitssuche zu rechnen. Ausserdem sei er dort von einem Verehrer seiner Ehefrau und dessen Freunden bedroht und aufgefordert worden, das Land zu verlassen. Des Weiteren müsse er damit rechnen, von den armenischen Behörden an die Ukraine ausgeliefert zu werden. Die psychischen Probleme der Beschwerdeführenden könnten in Armenien nicht behandelt werden, da das Gesundheitssystem dort dramatische Missstände aufweise. Ambulante psychiatrische Behandlungen existierten kaum und seien für die meisten Menschen nicht bezahlbar. Psychiatrische Krankheiten würden in der Regel medikamentös und im stationären Rahmen behandelt. In psychiatrischen Institutionen komme es regelmässig zu Menschenrechtsverletzungen. Das SEM habe sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführenden, welche gegen eine Rückkehr nach Armenien sprächen, ignoriert und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und insbesondere die Begründungspflicht verletzt.

E. 5.3

Im vom 29. Januar 2020 datierten Begleitschreiben zu den nachgereichten Beweismitteln (Schreiben der L. _____ vom 8. Januar 2020, Schreiben des M. _____ vom 11. Januar 2020) lassen die Beschwerdeführenden ausführen, aus den eingereichten Beweismitteln sei ersichtlich, dass gegen den Beschwerdeführer in der Ukraine am 7. Februar 2015 ein Strafverfahren wegen Verstosses gegen Art. 336 StGB der Ukraine (Umgehung der Mobilisierung und Einberufung) und gegen Art. 258-3 (Beteiligung an einer terroristischen Organisation) eingeleitet worden sei. Dies decke sich mit seinen Befürchtungen, dass er in einem allfälligen Verfahren in der Ukraine mit politisch motivierten Verfolgungs-, Verhörs- und Strafmassnahmen würde rechnen müssen. Wie nun aufgezeigt, werde ihm tatsächlich von den ukrainischen Behörden unterstellt, ein Separatist zu sein. Ihm drohe somit mit Sicherheit die sofortige Verhaftung am Flughafen oder an der Grenze, wenn er in die Ukraine zurückkehre. Als ethnischer Armenier aus der Oblast Luhansk, der als Offizier seine Pflicht an der Heimat verletzt und sich (in den Augen der Verfolger) mutmasslich den Separatisten angeschlossen habe, erwarte den Beschwerdeführer mit grosser Wahrscheinlichkeit ein politischer Malus. In Bezug auf Armenien wird insbesondere ausgeführt, dass dieses Land sich verpflichtet sehen würde, den Beschwerdeführer bei Vorliegen eines Auslieferungsbegehrens an die Ukraine auszuliefern und dies auch tun würde.

E-11/2020 Seite 12

E. 5.4

In ihrer Vernehmlassung vom 9. April 2020 hält die Vorinstanz fest, die beiden nachgereichten Dokumente (Schreiben der [...] und jenes des M. _____) besäßen mangels Sicherheitsmerkmalen einen geringen Beweiswert und enthielten inhaltliche Ungereimtheiten. Der Ausstellungstag sei mit einem anderen Stift als die restliche Datumsangabe geschrieben worden und falle auf einen Samstag. Die Behörden in der

Ukraine und insbesondere der M. _____ seien aber an Samstagen geschlossen. Zudem bestehe eine Diskrepanz zwischen dem Originaldokument und der mitgelieferten Übersetzung. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso der Beschwerdeführer das – angeblich im Februar 2015 eröffnete – Strafverfahren nicht schon früher erwähnt beziehungsweise die Nachfrage bei den ukrainischen Behörden nicht bereits früher gemacht habe. Zum Stand des Verfahrens würden keine Informationen vorliegen. Zur Behauptung einer Strafverfolgung mit dem Vorwurf der Beteiligung an einer terroristischen Organisation sei festzuhalten, dass solche staatlichen (Untersuchungs-)Massnahmen unter die staatliche Legitimation zu subsumieren seien. Dasselbe gelte für ein allfälliges Auslieferungsabkommen zwischen Armenien und der Ukraine. Es sei unwahrscheinlich, dass Wehrdienstverweigerungen geahndet würden. Der vorgebrachte politische Malus sei eine reine Behauptung, die in keiner Art und Weise belegt oder dokumentiert worden sei und sich somit jeglicher Grundlage entziehe. Aus den Vorakten sei nicht ersichtlich, dass die Ethnie oder die armenische Herkunft der Familie des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Gesamtbioografie eine negative Rolle gespielt hätte. Diese neu vorgebrachte Komponente sei als nachgeschoben und realitätsfremd zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer habe es im Rahmen der Beschwerde sodann auch unterlassen, nachvollziehbar und detailliert darzulegen, inwiefern die Ethnie grundsätzlich bei einem ukrainischen Staatsangehörigen und daraus abgeleitet auch für ihn persönlich eine Rolle hätte spielen sollen. In Armenien bestehe eine Willkommenskultur gegenüber Personen aus Bergkarabach (nachfolgend: Karabachis), weshalb seine Behauptung, er werde als solcher nicht akzeptiert, haltlos sei. Allfällige negative Äusserungen seitens Einzelpersonen sprächen nicht gegen eine Niederlassung in der Ukraine oder in Armenien.

E. 5.5

Die Beschwerdeführenden replizieren darauf, die nachgereichten Beweismittel enthielten sehr wohl Sicherheitsmerkmale. Die Umschläge der eingereichten Dokumente belegten, dass diese von den entsprechenden Behörden an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gesendet worden seien. Der Umschlag der L. _____ trage zusätzlich einen Stempel E-11/2020 Seite 13 dieser Behörde. In der Ukraine sei es üblich, dass zwischen Feiertagen liegende Arbeitstage – zum Zweck von sogenannten Brücken – auf Samstagen gelegt würden. So habe das Ministerkabinett der Ukraine beschlossen, den 6. Januar 2020 – einen Montag – als Feiertag zu deklarieren und diesen mit dem Samstag, 11. Januar 2020 zu kompensieren. Der M. _____ arbeite überdies an sieben Tagen. In Verletzung des rechtlichen Gehörs habe die Vorinstanz nicht konkretisiert, welche angeblichen Widersprüche zwischen dem Schreiben des M. _____ vom 11. Januar 2020 und dessen Übersetzung bestehen würden. Indem die Vorinstanz die Beweismittel lediglich einer «kurzen Durchsicht» unterzogen habe, habe sie ihre Untersuchungspflicht verletzt. Das späte Vorbringen des hängigen Strafverfahrens liege daran, dass der Beschwerdeführer selbst erst mit dem Erhalt des Schreibens davon erfahren habe. Die auf Art. 258 Abs. 3 des ukrainischen Strafgesetzbuches gründende Anklage sei eine Form politischer Verfolgung, die asylrechtlich relevant sei. Die ethnische und geographische Herkunft sowie das mit der Ukraine unsolidarische Verhalten – insbesondere angesichts des Offiziersgrads des Beschwerdeführers – würden bei ihm einen Politmalus begründen. Im heutigen Zeitpunkt gäbe es in Armenien keine Willkommenskultur gegenüber Karabachis. Im Gegenteil sei – gerade auch aufgrund des Umstandes, dass diese lange die politische Elite des Landes bildeten – in der Bevölkerung ein Hass gegen sie entstanden. Die Familie der Beschwerde-

führerin lebe dort auf engstem Raum und die Zustände im Land seien de- solat. Sie hätten dort keinen Zugang zu Wohnraum, adäquater medizini- scher Versorgung oder existenzsichernder Arbeit. In der Psychiatrie, wel- che am nächsten am früheren Wohnort der Beschwerdeführerin liege, herrschten menschenunwürdige Zustände.

E. 5.6

Das SEM stellt sich in seiner zweiten Vernehmlassung vom 30. Mai 2022 auf den Standpunkt, dass sich der Wegweisungsvollzug in die Ukra- ine zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich als unzumutbar erweise. Jedoch erscheine eine Niederlassung in Armenien aufgrund der armenischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin und der armenischen Ethnie des Beschwerdeführers möglich und zumutbar. Betreffend den Gesund- heitszustand der Beschwerdeführenden sei auf das medizinische Consul- ting des SEM vom 16. März 2021 zu verweisen, aus welchem hervorgehe, dass insbesondere in N._____, eine psychiatrisch-psychologische Be- handlung in verschiedenen öffentlichen und privaten Kliniken möglich sei.

E-11/2020 Seite 14

E. 5.7

Mit Replik vom 5. Juli 2022 halten die Beschwerdeführenden dem ent- gegen, seit der Geburt des jüngsten Kindes handle es sich bei ihnen um eine verletzliche Personengruppe. Der Beschwerdeführer habe seine (...) erfolgreich abgeschlossen, was auf eine hervorragende Integration hin- deute. Er werde wegen seiner Wehrdienstverweigerung in der Volksrepub- lik Luhansk, einem von Russland kontrollierten Gebiet der Ukraine, ge- sucht. Gestützt auf das Übereinkommen über Rechtshilfe und Rechtsbe- ziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 22. Januar 1993 (Mins- ker Übereinkommen) und das Übereinkommen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 7. Oktober 2002 (Chisinauer Übereinkommen) drohe ihm die Auslieferung von Arme- nien nach Russland. Solche Auslieferungen würden von Armenien regel- mässig durchgeführt. Zudem würden sie Folter oder andere Misshandlun- gen seitens der russischen Soldaten befürchten, die sich auf armenischem Gebiet aufhielten. Auch eine Auslieferung in die Ukraine würde ihm drohen, da dieses Land ebenfalls Vertragspartei des Minsker Übereinkommens sei und er auch dort wegen Wehrdienstverweigerung verfolgt werde. Die Haft- bedingungen in der Ukraine seien prekär; ihm drohten dort Folter und un- menschliche Behandlung. Die Hygieneverhältnisse seien unzureichend und der Zugang zur medizinischen Versorgung sei nicht gewährleistet. Die von der Beschwerdeführerin benötigte psychiatrische Behandlung stehe ihr in Armenien nicht zur Verfügung. Einerseits hätten sie aufgrund ihrer Armut keinen Zugang dazu, andererseits fehle es in den psychiatrischen Einrichtungen an Psychopharmaka. Diese seien auch aus weiteren Grün- den (Personalknappheit, schlechte Arbeitsbedingungen, ungenügende Kompetenz des medizinischen Personals, begrenzter Zugang zu zahnärzt- lichen Diensten, Überbelegung, fehlender persönlicher Raum, renovie- rungsbedürftiger Zustand der Einrichtungen) zu kritisieren. Im Falle einer Hospitalisierung der Eltern könnten ihre Kinder nicht die notwendige Be- treuung erhalten. Die Familie der Beschwerdeführerin stehe dem Be- schwerdeführer feindselig gegenüber und könne den Kindern auch auf- grund ihrer Armut keine angemessenen Lebensbedingungen bieten. We- gen der fehlenden staatlichen Unterstützung bestünde somit die Gefahr, dass die Kinder aus dem familiären Umfeld entfernt würden. Ihnen drohe ausserdem eine Diskriminierung wegen der Herkunft des

Vaters aus Berg- karabach sowie den familiären Bindungen zur Ukraine.

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in Armenien geboren ist und über die armenische Staatsbürgerschaft verfügt. Sie lebte bis Ende 2013 dort und zog dann zu ihrem Ehemann in die Ukraine, wo sie bis

E-11/2020 Seite 15 zur Ausreise im September 2015 wohnte (vgl. SEM act. A21/11 Ziffer 2.01,

E. 6.2

Gestützt auf Art. 1 A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sind Personen von der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling ausgeschlossen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen und die den Schutz von wenigstens einem dieser Länder in Anspruch nehmen können. Soweit verfügbar, hat der Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, Priorität gegenüber dem internationalen Schutz beziehungsweise dem Schutz durch einen Drittstaat (siehe UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Rz. 106 f., bereits WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 35).

E. 6.3

Wie oben dargelegt verfügt die Beschwerdeführerin über die armenische Staatsangehörigkeit. Dem Beschwerdeführer sowie den gemeinsamen Kindern steht die Erlangung der armenischen Staatsangehörigkeit zu. Die Flüchtlingseigenschaft ist folglich für alle Familienmitglieder einzig in Bezug auf Armenien zu prüfen.

E. 6.4

Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen, ein Verehrer der Beschwerdeführerin in Armenien habe dem Beschwerdeführer mit dem Tode gedroht (vgl. Beschwerdeschrift S. 16, SEM act. A82/22 F152; A85/28 F121 f.), muss dieser subjektiven Furcht zum heutigen Zeitpunkt – über zehn Jahre nach der Heirat der Beschwerdeführenden und nachdem diese eine Familie mit vier Kindern gegründet haben – die objektive Begründetheit abgesprochen werden. Im Übrigen gilt der armenische Staat als schutzwilling und schutzfähig (vgl. Urteil des BVGer E-5283/2020 vom 24. November 2022 E. 5.3.2 m.w.H.). Der Umstand, dass der Vater des

E-11/2020 Seite 16 Verehrers angeblich ein hoher Militärangehöriger in Armenien sei, ändert nichts an dieser Einschätzung, zumal keine (anhaltende) Verfolgungsabsicht ersichtlich ist.

E. 6.5

Nicht zu überzeugen vermag das Argument auf Beschwerdeebene, dem Beschwerdeführer drohe eine Auslieferung durch die armenischen Behörden an die Ukraine beziehungsweise an Russland. Selbst wenn die eingereichten Beweismittel zum angeblichen Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer in der Ukraine als authentisch einzuschätzen wären, liegen – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden – keine Hinweise darauf vor, dass die angebliche Strafverfolgung (und eine allfällige damit zusammenhängende Auslieferung) auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv beruhen sollte. Darüber hinaus ist im heutigen Zeitpunkt ungeklärt, ob das angeblich am 7. Februar

Das SEM hat nach dem Gesagten zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-11/2020 Seite 18 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Wie das SEM in seiner Vernehmlassung vom 30. Mai 2022 zutreffend festgestellt hat, ist ein Vollzug der Wegweisung in die Ukraine zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich unzumutbar und fällt ausser Betracht. Vorliegend ist deshalb zu prüfen, ob ein Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden nach Armenien zulässig, zumutbar und möglich ist.

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.1.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Der Vollzug der Wegweisung nach Armenien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-11/2020 Seite 19

E. 9.1.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat Armenien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 9.1.3

Die Beschwerdeführerin hat mehrere Arztberichte des (...) I. _____ eingereicht, gemäss welchen sie unter einer zeitweise mittelgradig bis schweren depressiven Störung «auf dem Boden» einer PTBS leidet (vgl. Arztberichte vom 6. Mai 2019, vom 5. November 2019, vom 27. Dezember 2019, vom 5. Februar 2021, vom 25. Februar 2021 und vom 27. Juli 2022). Sie nehme wöchentlich bis monatlich eine psychiatrische Therapie in Anspruch und werde mit den Medikamenten (...), (...) und (...) behandelt (vgl. Arztbericht vom 27. Juli 2022). Auch der Beschwerdeführer leidet gemäss den Arztberichten vom 18. Dezember 2015 und vom 19. April 2016 unter einer PTBS. Laut medizinischem Bericht vom 1. Juni 2018 habe er ab Ende 2017 noch zeitweise Psychopharmaka eingenommen. Gemäss einem Schreiben der J. _____ vom 8. April 2019 leide er an thorakalen und Schultergürtelschmerzen. Die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführenden sind nicht als derart gravierend zu beurteilen, dass die hohe Schwelle für die drohende Verletzung von Art. 3 EMRK erreicht wird. So stellt eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Rückführung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer

E-11/2020 Seite 20 erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Eine solche Situation ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Der dauerliche Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin vermag die Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der zitierten restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen. Was den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers anbelangt, ist nicht

von einem akuten Behandlungsbedarf auszugehen, zumal der neuste ihn betreffende Arztbericht vom 8. April 2019 datiert und die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang auf Beschwerdeebene keine weiteren Unterlagen eingereicht haben. Daher ist davon auszugehen, dass sein aktueller Gesundheitszustand der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ebenfalls nicht entgegensteht.

E. 9.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.2.1

In Armenien herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten hat, ist aufgrund der dort herrschenden allgemeinen politischen Lage nicht von der generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

E. 9.2.2

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen).

E-11/2020 Seite 21 Das Bedürfnis der Beschwerdeführenden, in der Schweiz eine bessere medizinische Behandlung ihrer gesundheitlichen Probleme zu erhalten, ist nachvollziehbar. Die Vorinstanz hat aber in der Vernehmlassung vom 30. Mai 2022 zutreffend ausgeführt, dass die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin nicht gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat spricht. Sämtlichen medizinischen Empfehlungen zur Behandlung der Beschwerdeführerin kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zum heutigen Zeitpunkt in Armenien Rechnung getragen werden, zumal die allgemeine Gesundheitsversorgung in Armenien als gut zu bezeichnen ist (vgl. Urteil des BVGer D-6455/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 9.3.3 m.w.H.; Internationale Organisation für Migration [IOM], Armenien, Länderinformationsblatt 2020, S. 3 f., < https://files.returningfrom-germany.de/files/CFS_2020_Armenia_DE.pdf >, abgerufen am 12. April 2024). Armenien verfügt zwar nicht über eine staatliche Krankenkasse, jedoch wurde das sogenannte Basic Benefit Package (BBP) zur Finanzierung der medizinischen Grundversorgung der armenischen Bevölkerung eingeführt. Dieses unterstützt vulnerable Personen und solche mit chronischen Krankheiten, denen durch das BBP zusätzliche medizinische Leistungen kostenlos oder gegen geringe Zuzahlung zur Verfügung gestellt werden (vgl. World Bank Group, «Expansion of the Benefits Package: The Experience of Armenia», 2018, S. 19 ff.).

Es liegen keine Hinweise vor, dass die Beschwerdeführenden keinen Zugang zu diesem Angebot hätten. In Bezug auf den Beschwerdeführer ist zurzeit kein Behandlungsbedarf erkennbar, so dass auch seine gesundheitlichen Beschwerden nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen (vgl. oben E. 9.1.3). Im Übrigen steht den Beschwerdeführenden bei Bedarf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe zur Verfügung (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG).

E. 9.2.3

Auch in individueller Hinsicht erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar. Gemäss BVGE 2014/13 ist bei gemischtnationalen Paaren wie den Beschwerdeführenden – unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Familie in Art. 44 AsylG – eine Wegweisung in den Heimatstaat eines nichtgefährdeten Ehepartners grundsätzlich möglich. Dabei bedarf es einer sorgfältigen Abklärung, ob sich die Familie gemeinsam dorthin begeben kann (vgl. BVGE 2014/13 E. 8.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin verbrachte – bis auf die zwei Jahre vor der Einreise in die Schweiz – ihr ganzes Leben in Armenien. Sie studierte in N._____ (...) und verfügt über ein Diplom als (...) (vgl. SEM act. A21/11 Ziffer 1.17.05). Sie hat ein grosses familiäres Beziehungsnetz in Armenien (vgl. a.a.O. Ziffer 3.01). Die Eltern des Beschwerdeführers stammen aus Armenien und er verfügt über – wenn auch bescheidene – Kenntnisse der armenischen

E-11/2020 Seite 22 Sprache (vgl. SEM act. A4/14 Ziffer 1.17.01 ff.). Sodann hat er eine sehr gute Schul- und Ausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung vorzuweisen. In der Schweiz hat er eine (...) (vgl. Beilage der Replik vom 5. Juli 2022), welche ihm auch Perspektiven in Armenien eröffnet. Die Behauptung in der Rechtsmitteleingabe, er habe in Armenien keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, erweist sich angesichts seiner Ausbildung und Berufserfahrung als nicht stichhaltig. Unbelegt bleibt zudem die Behauptung in der Replik vom 25. Mai 2020, es würde ein Hass und ein sozialer Ausschluss gegenüber Geflüchteten aus Karabach gelten. Dass das Verhältnis des Beschwerdeführers zur Familie der Beschwerdeführerin schwierig sei, führt genauso wie der Einwand, er werde aufgrund seiner bescheidenen armenischen Sprachkenntnisse und seiner Herkunft diskriminiert, nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Sodann leben mehrere Tanten und ein Onkel des Beschwerdeführers in Armenien (vgl. SEM act. A4/14 Ziffer 3.01). Das Gericht verkennt nicht, dass eine Niederlassung in Armenien nach einem langjährigen Aufenthalt in der Schweiz eine Herausforderung darstellt. Es wird den Beschwerdeführenden jedoch möglich sein, in Armenien Fuss zu fassen und sich dort eine neue Existenz aufzubauen. In Bezug auf die finanzielle Lage nach der Rückkehr steht ihnen sodann die Möglichkeit offen, in der Schweiz finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen. Es besteht somit kein Grund zur Annahme, dass sie nach der Rückkehr nach Armenien in eine existenzbedrohende Lage geraten könnten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Familie der Beschwerdeführerin in ärmlichen Verhältnissen lebt, ist doch davon auszugehen, dass es den jungen Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Arbeitserfahrung zuzumuten ist, ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Die abgeschlossene Lehre des Beschwerdeführers deutet zwar auf eine gelungene Integration in der Schweiz hin. Jedoch ist diese für die Einschätzung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs unbeachtlich. Es bleibt den Beschwerdeführenden unbenommen, sich mit einem Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung an das kantonale Migrationsamt zu wenden. Bei dessen Beurteilung wäre ihre Integration zu berücksichtigen.

E. 9.2.4

Der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz nach Armenien ist so- dann auch unter dem Aspekt des Kindeswohls nach Art. 3 des Überein- kommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) als zumutbar zu erachten. Entgegen der Behauptung in der Be- schwerdeschrift hat sich die Vorinstanz hinreichend zum Kindeswohl

E-11/2020 Seite 23 geäußert, womit auch hier kein Verfahrensfehler erkennbar ist (vgl. ange- fochtene Verfügung S. 10). Aus der Kinderrechtskonvention kann kein An- spruch auf Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebens- bedingungen abgeleitet werden. Bei der Prüfung des Kindeswohls steht vielmehr das grundlegende Bedürfnis von Kindern im Vordergrund, in mög- lichst engem Kontakt mit ihren Eltern aufwachsen zu können. Die vier Kin- der (acht-, sechs-, vier- und einjährig) der Beschwerdeführenden sind be- ziehungsmässig noch stark auf ihre Eltern fixiert. Auch wenn sie hier gebo- ren sind, ist angesichts ihres jungen Alters nicht von einer fortgeschrittenen Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Dass die Kinder aufgrund der Herkunft des Vaters Diskriminierungen ausgesetzt seien, ist eine unbelegte Parteibehauptung. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sie sich mit Hilfe ihrer Eltern in Armenien gut einleben werden, zumal sie gemeinsam mit den Vorgenannten dorthin ausreisen können und ein familiäres Umfeld vorfinden werden. Der Wegweisungsvollzug nach Armenien ist folglich mit dem Kindeswohl vereinbar.

E. 9.2.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass weder die allgemeine Lage in Armenien noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden in Armenien schliessen lassen. Der Vollzug der Wegweisung ist daher zumutbar.

E. 9.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zustän- digen Vertretung Armeniens die für eine Rückkehr notwendigen Reisedo- kumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Anzuführen ist, dass es dem Ehemann, selbst wenn er kein armenischer Staatsangehöriger ist, und seinen Kindern als Ehegatte beziehungsweise Kinder einer armenischen Staatsangehöri- gen möglich sein sollte, entsprechende Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Armenia, Residency, < <https://www.mfa.am/en/residency/> >, abgerufen am 12. April 2024). Ehe- partner und Kinder von armenischen Staatsangehörigen erhalten gemäss Art. 20 Bst. b des armenischen Ausländergesetzes prioritär den «Ordinary Residence Status» für drei Jahre mit der Möglichkeit auf Verlängerung (vgl. Law of the Republic of Armenia on the Legal Status of Aliens [1994], [Eng- lish], < <https://legislationline.org/taxonomy/term/13972> >, abgerufen am

E. 9.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. 11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber mit Zwischenverfügung vom 11. Februar 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und nach wie vor von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 11.2 Das Gesuch um amtliche Rechtsbeistand wurde ebenfalls gutgeheissen und den Beschwerdeführenden der rubrizierte Rechtsanwalt als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 9–14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der amtliche Rechtsbeistand wurde erst nach Beschwerdeerhebung mandatiert, weshalb der Aufwand erst ab dessen Einsetzung vom 8. Mai 2020 zu entschädigen ist. Der in der Kostennote vom 8. Mai 2020 (welche entgegen der Behauptung des rubrizierten Rechtsvertreters nicht eingereicht wurde) geltend gemachte zeitliche Aufwand des vorgängigen Rechtsvertreters ist daher für die Festsetzung des Honorars unbeachtlich. Ebenso ist der in der Schlussabrechnung vom 11. Juli 2022 präsentierte zeitliche Aufwand für den am 5. Juli 2022 eingereichten Bericht «Neue Bewertung unter Berücksichtigung der neuen Umstände» nicht im beantragten Umfang zu vergüten, da der Sachverständige LL.M. Vadim Drozdov – welcher die Beschwerdeführenden im späteren Verlauf des Verfahrens ebenfalls vertritt (vgl. oben Bst. X) – nicht vom Gericht beauftragt wurde. Zudem kann die

E-11/2020 Seite 25 allgemeine Sicherheitslage in Armenien und der Ukraine vom Gericht selbst eingeschätzt werden und die Erstellung eines Gutachtens erweist sich nicht als notwendig (vgl. Art. 20 Abs. 1 VGKE e contrario). Dieser Bericht ist jedoch integraler Bestandteil der Replik und wird als solcher bei der Vergütung berücksichtigt, soweit er einen konkreten Bezug zu den Beschwerdeführenden und dem vorliegenden Verfahren aufweist. Der notwendige Vertretungsaufwand des rubrizierten, amtlich beigeordneten Rechtsbeistands lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter somit ein Honorar von Fr. 2'900.– aus der Gerichtskasse zu entrichten (Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-11/2020 Seite 26

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber mit Zwischenverfügung vom 11. Februar 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und nach wie vor von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Das Gesuch um amtliche Rechtsbeistandung wurde ebenfalls gutgeheissen und den Beschwerdeführenden der rubrizierte Rechtsanwalt als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der amtliche Rechtsbeistand wurde erst nach Beschwerdeerhebung mandatiert, weshalb der Aufwand erst ab dessen Einsetzung vom 8. Mai 2020 zu entschädigen ist. Der in der Kostennote vom 8. Mai 2020 (welche entgegen der Behauptung des rubrizierten Rechtsvertreters nicht eingereicht wurde) geltend gemachte zeitliche Aufwand des vorgängigen Rechtsvertreters ist daher für die Festsetzung des Honorars unbeachtlich. Ebenso ist der in der Schlussabrechnung vom 11. Juli 2022 präsentierte zeitliche Aufwand für den am 5. Juli 2022 eingereichten Bericht «Neue Bewertung unter Berücksichtigung der neuen Umstände» nicht im beantragten Umfang zu vergüten, da der Sachverständige LL.M. Vadim Drozdov - welcher die Beschwerdeführenden im späteren Verlauf des Verfahrens ebenfalls vertritt (vgl. oben Bst. X) - nicht vom Gericht beauftragt wurde. Zudem kann die allgemeine Sicherheitslage in Armenien und der Ukraine vom Gericht selbst eingeschätzt werden und die Erstellung eines Gutachtens erweist sich nicht als notwendig (vgl. Art. 20 Abs. 1 VGKE e contrario). Dieser Bericht ist jedoch integraler Bestandteil der Replik und wird als solcher bei der Vergütung berücksichtigt, soweit er einen konkreten Bezug zu den Beschwerdeführenden und dem vorliegenden Verfahren aufweist. Der notwendige Vertretungsaufwand des rubrizierten, amtlich beigeordneten Rechtsbeistands lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter somit ein Honorar von Fr. 2'900.- aus der Gerichtskasse zu entrichten (Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

E. 12

April 2024). Dass der Beschwerdeführer über keinen Pass verfügt, ändert nichts an dieser Einschätzung, zumal er seine Identität sowie die Ehe mit der Beschwerdeführerin aufgrund von anderen Dokumenten nachzuweisen vermag. Überdies muss praxisgemäss nur die Prüfung einer

E-11/2020 Seite 24 hypothetischen Möglichkeit erfolgen (vgl. Urteil des BVGer E-2952/2018 vom 17. April 2020 E. 5.3). Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.